



§ 1 Geltung

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Sie gelten nur für den Vertrag, auf welchen sich die Bestätigung bezieht.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich benannt werden. Auch bei solchen verbindlichen Angeboten können wir uns an Preise und Termine nur innerhalb von 14 Tagen gebunden halten.
2. Muster, Farben, Stärken und Gewichte, insbesondere von Natursteinen, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurde. In allen anderen Fällen müssen Abweichungen vorbehalten bleiben, da Natursteinprodukte nie ganz einheitlich geliefert werden können. Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen, Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse und Quarzadern sind Erscheinungen der Natursteinprodukte, die in keinem Fall einen Mangel darstellen können. Gleiches gilt für fehlende Frostbeständigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung nach vorgelegten Farb- oder Strukturmustern zu erfolgen hat; hinsichtlich der Stärke und/oder Gewichte ist eine Toleranz von 10 % vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle von uns angegebene Preise verstehen sich zuzüglich der bei der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich ohne Verpackung, Fracht und Versicherung. Bei Lieferung oder Abholung berechnen wir die Paletten.
2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gewähren wir 2 % Skonto bei Bezahlung der Ware innerhalb von 8 Tagen. Nach 21 Tagen ab Rechnungsdatum sind unsere Rechnungen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt die Zinspflicht ein, wobei die Zinshöhe mindestens 5% über dem Basiszins beträgt. Ist VOB/B vereinbart, so gelten die dort geregelten Fälligkeitsdaten.

§ 4 Termine und Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Liefertermine und Lieferfristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Erklärung unsererseits. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus; andernfalls verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich zugesagten Fristen/Terminen diese nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen sowie technische oder witterungsbedingte Schwierigkeiten bei Brucharbeiten sowie in der Beschaffung notwendigen Rohmaterials.
3. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine oder Fristen zu vertreten haben oder wenn wir uns im Verzug befinden, so kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, daß ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung geltend machen, und zwar in Höhe von 0,5 % pro vollendeter Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Teillieferung.
4. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haften. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
6. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

§ 5 Gefahrübergang, Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung von uns für den Versand bereitgestellt ist.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen ist ausgeschlossen, auch wenn bei Übernahme eine Frankolieferung vereinbart wurde.
3. Auf Wunsch und unter Berechnung des Bestellers sind wir bereit, eine Transportversicherung abzuschließen. Maßgebend für etwaige Entschädigungen sind die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft.

§ 6 Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Gegenstand unserer Lieferung und Leistung ist das Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß dem Angebot und der dort gegebenen Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und / oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Wir weisen darauf hin, daß alle von uns gelieferten Materialien grundsätzlich vor Verarbeitung und Verlegung zu prüfen sind, insbesondere auf Farb- und sonstige Abweichungen außerhalb der Toleranzen gem. § 2 Ziff. 2. Mängel sind uns innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Dies gilt bei Lieferungen an den Verbraucher bei offensichtlichen Mängeln, andernfalls beträgt die Frist für diese 1 Jahr.
3. Alle Liefer- und Leistungsteile, die einen Sachmangel aufweisen, werden wir nach unserer Wahl unentgeltlich nacherfüllen (Beseitigung des Mangels oder Neulieferung), und zwar nach Lieferung, sofern diese Mängel innerhalb der

Verjährungsfrist auftreten und ihre Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Aufwendungsersatzansprüche gem. §§284, 285 BGB bleiben unberührt.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern nicht das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels unsererseits, ferner wenn wir eine Garantie abgegeben haben. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Der Besteller hat jeden Sachmangel uns gegenüber schriftlich zu rügen, und zwar innerhalb der in Ziff. 2 genannten Fristen. Bei berechtigten Mängelrügen kann der Besteller Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln bestehen. Dies setzt voraus, daß Mängelrügen geltend gemacht werden, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann; andernfalls sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen zu berechnen. Schlägt dies nach Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach §8, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, sowie bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel (insbesondere Putz- und Reinigungsmittel) entstehen.
7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB können nur insoweit erhoben werden, als der Besteller mit seinen Vertragspartnern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung traf.
8. Für alle Schadenersatz- und Aufwendungsansprüche gilt im übrigen § 8. Weitergehende oder andere als die nach diesem §6 geregelten Ansprüche gegen uns wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
9. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Rechtsmängel.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen unsererseits stehen unter dem einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehalt.
2. Unsere Lieferungen bleiben in unserem Eigentum. Verarbeitungen und sonstige Bearbeitungen erfolgen stets über uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so gilt bereits jetzt als vereinbart, daß wir Miteigentum an der einheitlichen Sache entsprechend unserem Anteil am Rechnungswert erhalten.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Einzug dieser abgetretenen Forderungen durch den Besteller erfolgt in widerruflicher Weise. Wir können diese Zession offen legen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich auf unser Vorbehaltsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zurückzunehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 8 Unmöglichkeit, Aufwendungs- u. Schadenersatzansprüche

1. Soweit uns die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Besteller zum Schadenersatz berechtigt, es sei denn, daß wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich jedoch auf 10 % des Wertes des wegen der Unmöglichkeit nicht benutzbaren Teils. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, ferner im Falle der Arglist und im Falle der Abgabe einer Garantie. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden. Sein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Verbrauchern bleibt das Recht vorbehalten, gegen Nachweis einen höheren Schaden geltend zu machen. Mit der vorstehenden Einschränkung sind sämtliche Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Schadenersatzansprüche nach diesem Paragraphen verjähren nach Ablauf der für die Sachmängel geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Für Verträge, die mit uns geschlossen werden, kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung, jedoch unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG), sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dieser Vereinbarung entgegenstehen.
2. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Theuma bzw. das für Theuma zuständige Gericht als vereinbart, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dieser Vereinbarung entgegenstehen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.